

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule Moosinning (OGTS-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I erlässt die Gemeinde Moosinning folgende

## **Satzung**

### **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung von Schülern an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht an der Grundschule Moosinning (§ 2 Abs. 2 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren
- (2) Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung (§ 6 Abs. 1 der OGTS-Satzung) eine monatliche, pauschale Gebühr für die Verpflegung erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankungen, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr, gestaffelt für die Buchung bis 14.15 Uhr bzw. 16.00 Uhr.
- (2) Die Gebühren sind für 11 Monate des Betreuungsjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der Wochentage, für welche eine Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt.

## § 4

### Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die schulische Betreuungseinrichtung. Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzgl. der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der schulischen Betreuungseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (6) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist gemeinsam mit den Buchungszeiten zum Beginn des Betreuungsjahres verbindlich vorzunehmen. Die Verpflegungspauschale wird gemeinsam mit den Benutzungsgebühren im Voraus erhoben. Nehmen Kinder zusammenhängend länger als 15 Betreuungstage krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Mittagsverpflegung nicht teil, kann die Gebühr für die Verpflegung auf Antrag der Gebührenschuldner um die Hälfte reduziert werden, wenn für diese Fehltage ein Mittagessen regulär gebucht wurde. In allen anderen Fällen erfolgt keine Abrechnung bzw. Erstattung.

## § 5

### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Moosinning ist von Montag bis Donnerstag bis täglich längstens 16.00 Uhr kostenfrei.
- (2) Für das schulische Betreuungsangebot am Freitag beträgt die monatliche Gebühr
  - a. Bei einer Buchung bis 14.15 Uhr 35,00 €
  - b. Bei einer Buchung bis 16.00 Uhr 70,00 €

## § 6

### Gebühr für die Verpflegung

Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird je angefangenem Monat folgende Verpflegungspauschale i.S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

- |                     |         |
|---------------------|---------|
| a. 1 Tag pro Woche  | 12,00 € |
| b. 2 Tage pro Woche | 24,00 € |
| c. 3 Tage pro Woche | 36,00 € |
| d. 4 Tage pro Woche | 48,00 € |
| e. 5 Tage pro Woche | 60,00 € |

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gemeinde Moosinning, 19.04.2022



Georg Nagler  
Erste Bürgermeister